ANLAGE: 4 CAMI, SANTANA, SUZUKI Radtyp: ANS

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 20.04.2007



Seite: 1 von 4

Fahrzeughersteller : CAMI, SANTANA MOTOR S.A., SUZUKI

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 8 J X 17 H2 Einpreßtiefe (mm) : 0

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 139,7/5 Zentrierart : Bolzenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung			Zentrierring-	zul.	zul.	gültig
			loch	werkstoff	Rad-	Abroll	ab
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum
ANSN	ANS PCD139.7	ohne	110		920	2200	11/00
ANSND	ANS PCD139.7	ohne	110		920	2200	03/07
ANSNM	ANS PCD139.7	ohne	110		920	2200	11/00

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : CAMI, SANTANA MOTOR S.A., SUZUKI

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJX4

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm

Verkaufsbezeichnung: SUZUKI GRAND VITARA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FT	e6*95/54*0053*,	69 - 94	225/55R17 97	XBB	10B; 11G; 11H; 11K;
	e6*98/14*0053*		235/55R17 99	XBB	12A; 51A; 573; 581;
GT	e6*93/81*0059*,		245/50R17 99	XAG; XAH; XBB	71K; 721; 725; 73C;
	e6*98/14*0059*		255/50R17-100	XAG; XBB	74A; 744

Verkaufsbezeichnung: SUZUKI GRAND VITARA XL-7

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
HT	e4*98/14*0055*	80 - 135	255/50R17 101	SBJ; 21P; 21Q; 24K	4-türig
					Allradantrieb;
					Geländefahrzeug;
					10B; 11G; 11H; 11K;
					12A; 51A; 71K; 721;
					725; 73C; 74A

Verkaufsbezeichnung: SUZUKI JIMNY

Ι					I I
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
FJ	e9*98/14*0034*	59	225/55R17 97		10B; 11G; 11H; 11K;
			235/55R17 99	54A	12A; 51A; 573; 581;
			255/50R17-100	24C; 24D; 54A	71K; 721; 725; 73C;
					74A; 744
FJ	e6*98/14*0056*	60	225/55R17 97		10B; 11G; 11H; 11K;
			235/55R17 99	54A	12A; 51A; 573; 581;
			255/50R17-100	24C; 24D; 54A	71K; 721; 725; 73C;
					74A; 744

**ANLAGE: 4 CAMI, SANTANA, SUZUKI** 

Radtyp: ANS Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 20.04.2007



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung:	SUZUKI VITARA

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
ET	E935	52 - 100	225/55R17 97	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K;
			235/55R17 99	24C; 24D	12A; 51A; 573; 581;
			255/50R17-100	24C; 24D	71K; 721; 725; 73C;
					74A; 744
ET	e9*93/81*0010*	50 - 71	225/55R17 97	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K;
			235/55R17 99	24C; 24D	12A; 51A; 573; 581;
			255/50R17-100	24C; 24D	71K; 721; 725; 73C;
					74A; 744
ET	e9*98/14*0010*	50 - 71	225/55R17 97	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K;
			235/55R17 99	24C; 24D	12A; 51A; 573; 581;
			255/50R17-100	24C; 24D	71K; 721; 725; 73C;
					74A; 744
ET	e6*95/54*0031*	59 - 100	225/55R17 97	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K;
			235/55R17 99	24C; 24D	12A; 51A; 573; 581;
			255/50R17-100	24C; 24D	71K; 721; 725; 73C;
					74A; 744
ET	e9*93/81*0009*	50 - 71	225/55R17 97	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K;
			235/55R17 99	24C; 24D	12A; 51A; 573; 581;
			255/50R17-100	24C; 24D	71K; 721; 725; 73C;
					74A; 744
SUZUKI	G463	50 - 71	225/55R17 97	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K;
ET			235/55R17 99	24C; 24D	12A; 51A; 573; 581;
			255/50R17-100	24C; 24D	71K; 721; 725; 73C;
					74A; 744
SUZUKI	F839	59	225/55R17 97	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K;
TA			235/55R17 99	24C; 24D	12A; 51A; 573; 581;
TA	EBE		255/50R17-100	24C; 24D	71K; 721; 725; 73C;
					74A; 744

#### Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen. sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist.

ANLAGE: 4 CAMI, SANTANA, SUZUKI Radtyp: ANS

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 20.04.2007



Seite: 3 von 4

Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.

- 21P) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 21Q) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich über der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24K) An den Radhäusern ist sofern serienmäßig nicht vorhanden durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit
  Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
   Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der
  Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
   Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 581) An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockier-Verhinderer (ABV) oder Antriebsschlupf-Regelung (ASR) dürfen Reifen mit unterschiedlichen Abrollumfängen nur verwendet werden, wenn der Unterschied der tatsächlichen Abrollumfänge kleiner/gleich 1% ist.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

  Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Das Anzugsmoment der Befestigungsteile der Sonderräder ist der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu entnehmen, falls dort keine Angaben zu finden sind, gilt das Anzugsmoment, das im Gutachten aufgeführt ist.

ANLAGE: 4 CAMI, SANTANA, SUZUKI Radtyp: ANS

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 20.04.2007



Seite: 4 von 4

74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

SBJ) Aus Gründen des Fahrverhaltens gelten folgende Reifenfülldrücke:

Teillast: VA 300 kPa, HA 320 kPa Volllast: VA 300 kPa, HA 350 kPa

- XAG) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit an der Hinterachse muß ein um ca. 20 mm verlängerter Einfederbegrenzer eingebaut werden (z.B. Suzuki Ersatzteil Nr.:008 0060 259 BEF).
- XAH) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit an der Vorderachse müssen je nach der verwendeten Rad-Reifenkombination folgende Nacharbeiten durchgeführt werden:
  - a) Die vordere untere Ecke der Frontschürze ist nach den Erfordernissen ausreichender Freigängigkeit bei Lenkanschlag entsprechend zu kürzen.
  - b) Der hinter dem Vorderrad befindliche Falz zwischen innerem und äußerem Radhaus ist auf seiner gesamten Länge umzulegen oder einzuformen.
- XBB) Zusätzliche Teile zur Abdeckung der Reifenlaufflächen müssen angebaut werden (Nicht erforderlich bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 235/60R16). Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.